

BAföG-Basiswissen

Fragen und Antworten zur staatlichen Förderung

1. Wer hat Anspruch auf BAföG?
2. Wann muss ich den Antrag stellen?
3. Wird die Förderung als Zuschuss oder als Darlehen gewährt?
4. Sind Studienkredite eine Alternative zum BAföG?
5. Kann ich auch nach Semester-/Ausbildungsbeginn noch den Antrag stellen?
6. Wo und wie stelle ich den Antrag?
7. Wie lange dauert es bis ich das BAföG ausbezahlt bekomme?
8. Gibt es ein Überbrückungsgeld bis das BAföG ausbezahlt wird?
9. Wie und wann müssen Darlehen zurückbezahlt werden?
10. Welche Ausbildungen werden gefördert?
11. Wird auch der zweite Bildungsweg gefördert?
12. Wie viel darf ich dazu verdienen?
13. Wie lange bekomme ich BAföG?
14. Wird BAföG durchgehend bezahlt oder ist es abhängig von Nachweisen?
15. Was tun, wenn die Förderungshöchstdauer nicht reicht?
16. Wird auch ein Masterstudium gefördert?
17. Gibt es auch für Ausbildungen im Ausland BAföG?
18. Verliere ich meinen BAföG-Anspruch, wenn ich mein Studienfach wechsle?
19. Ich habe keinen Kontakt mehr zu meinem Vater, muss ich sein Einkommen trotzdem angeben?
20. Meine Mutter ist dieses Jahr arbeitslos geworden und hat kein Geld, um mich zu unterstützen. Was kann ich tun?
21. Bis zu welchem Alter werde ich gefördert?
22. Kann ich elternunabhängig gefördert werden?

1. Wer hat Anspruch auf BAföG?

Anspruch auf BAföG haben Schüler von Schulen der beruflichen Bildung und Studierende an staatlich anerkannten Hochschulen, in Ausnahmefällen auch Schüler von allgemeinbildenden Schulen. Es setzt voraus, dass die Auszubildenden keine hinreichenden eigenen Mittel haben, die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten zu tragen. Daher wird BAföG gezahlt, solange Einkommen und Vermögen der Auszubildenden und das Einkommen des Ehegatten bzw. der Eltern die jeweiligen Freibeträge nicht übersteigt.

2. Wann muss ich den Antrag stellen?

Da die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es empfehlenswert den Antrag frühzeitig zu stellen. Am besten drei Monate vor Ausbildungsbeginn. Ist der Antrag nicht vollständig, werden fehlende Unterlagen angefordert/können nachgereicht werden.

Der BAföG-Anspruch besteht frühestens im Monat der Antragstellung, deshalb sollte spätestens mit Ablauf des ersten Monats der Ausbildung/des Studiums der entsprechende Antrag gestellt werden.

Der grundsätzliche Anspruch auf BAföG beginnt in dem Monat in dem eine förderungsfähige Ausbildung begonnen wird. Konkret, in dem Monat in welchem der Unterricht/die Vorlesungen beginnen. Wenn z. B. das Semester an einer Fachhochschule am 1.9. beginnt und die Vorlesungen zum 2.10. aufgenommen werden, entsteht der BAföG-Anspruch frühestens für den Monat Oktober.

3. Wird die Förderung als Zuschuss oder als Darlehen gewährt?

Die Förderung einer Ausbildung an einer Schule erfolgt grundsätzlich als voller Zuschuss, die Förderung einer Hochschulausbildung im Regelfall zu 50 Prozent als Zuschuss und zu 50 Prozent als unverzinstes Darlehen.

4. Sind Studienkredite eine Alternative zum BAföG?

Die Förderung durch BAföG erfolgt für Studierende zu 50 Prozent als Zuschuss, die anderen 50 Prozent sind unverzinstes Darlehen.

Ein Blick auf die Vergleichsrechnung zeigt: Studienkredite sind keine Alternative.

Bei einer Höchsthörförderung nach BAföG von 585 Euro hat man am Ende des Bachelor-Studiums $6 \times 6 \times 585 = 21.060$ Euro BAföG erhalten. Der Darlehensteil sind somit 10.530 Euro, also die Hälfte. Da es eine Rückzahlungsbegrenzung beim BAföG gibt, zahlt man nur 10.000 Euro zurück.

Beim Studienkredit (z. B. von der KfW) zahlt man im Idealfall (niedrige Zinsen, pünktliche Rückzahlung) für die gleiche Summe 585 Euro/Monat am Ende 30.454,78 Euro zurück. (Stand: 16.8.2006).

5. Kann ich auch nach Semester-/Ausbildungsbeginn noch den Antrag stellen?

Wer den BAföG-Antrag nicht im ersten Monat der Ausbildung gestellt hat, kann dies jederzeit nachholen. Das BAföG wird aber nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

6. Wo und wie stelle ich den Antrag?

Den BAföG-Antrag stellt man beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung.

- Für Hochschulausbildungen sind dies i. d. R. die Ämter bei den Studentenwerken (in Rheinland Pfalz die Universität).
- Für Ausbildungen an einem Kolleg, dem Abendgymnasium, höheren Fachschulen und Akademien ist es das kommunale Amt am Ort der Ausbildungsstätte (bei den Städten oder Kreisen).
- Für alle anderen Ausbildungen ist es i. d. R. das kommunale Amt (bei den Städten oder Kreisen) am ständigen Wohnsitz der Eltern.

Bei der Antragstellung auf jeden Fall die amtlichen Formblätter benutzen. Eigene „Formblätter“ - und seien sie noch so kreativ - führen letztlich zur Ablehnung des Antrags wegen „fehlender Mitwirkung“.

Zur Fristwahrung kann der Antrag auch formlos gestellt werden, etwa nach dem Motto:

„Ich beantrage hiermit BAföG für mein Studium XY an der FH/Universität ABC. Die notwendigen Formblätter werde ich umgehend nachreichen.“

7. Wie lange dauert es bis ich das BAföG ausbezahlt bekomme?

Da die meisten Ausbildungen zum Herbst beginnen, muss man schon mit Bearbeitungszeiten von mindestens zwei Monaten rechnen. Daher sollte der Antrag entsprechend frühzeitig gestellt werden. Die Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung kann dann nachgereicht werden. Um zu verhindern, dass die Ämter mit der Bearbeitung warten bis die Bescheinigungen vorliegen, hilft es, entsprechende Zulassungen bzw. Zulassungsbescheide der Ausbildungsstätte dem Antrag hinzuzufügen.

8. Gibt es ein Überbrückungsgeld bis das BAföG ausbezahlt wird?

Wurde der Antrag rechtzeitig gestellt, alle Unterlagen vollständig eingereicht und liegt die Verzögerung der Auszahlung nur an amtsinternen Verfahrensvorgängen, kann ein Überbrückungs-Darlehen der Bundesagentur für Arbeit oder des jeweiligen Studentenwerks helfen.

Hier muss man sich jeweils selber bemühen, da die entsprechenden Hilfen im Regelfall nicht automatisch von den Ämtern angeboten werden.

Bei Erstantragstellung muss das Amt von sich aus zehn Kalenderwochen nach Vorliegen des vollständigen Antrags eine Abschlagzahlung in Höhe von max. 360 Euro zahlen.

Dies gilt auch, wenn z. B. die Angaben der Eltern fehlen, die Auszubildenden aber nachweislich versucht haben, die Eltern zum Ausfüllen zu bewegen.

In diesem Fall empfiehlt es sich, sich im Amt beraten zu lassen, um eventuell frühzeitig einen Antrag auf Vorausleistung zu stellen.

9. Wie und wann müssen Darlehen zurückbezahlt werden?

Die Pflicht zur Darlehensrückzahlung beginnt fünf Jahre nach Ende der Regelstudienzeit.

Etwa viereinhalb Jahre nach der Regelstudienzeit schreibt einen das Bundesverwaltungsamt (nicht das BAföG-Amt!) an und übersendet einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid.

Vorausgesetzt, sie haben die aktuelle Adresse. Liegt diese nicht vor, erheben sie eine Gebühr von 25 Euro für die Adressermittlung. Daher sollte die aktuelle Anschrift beim Bundesverwaltungsamt nach jedem Umzug gemeldet werden.

10. Welche Ausbildungen werden gefördert?

Durch BAföG können alle Ausbildungen an berufsbildenden Schulen, Fach- und Fachoberschulen, Kollegs, Akademien und Hochschulen gefördert werden. Ausbildungen an allgemeinbildenden Schulen (z. B. Gymnasium) werden nur in besonderen Ausnahmefällen gefördert.

Nicht gefördert werden betriebliche Ausbildungen. Hier muss notfalls auf Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III durch die Bundesanstalt für Arbeit zurückgegriffen werden.

11. Wird auch der zweite Bildungsweg gefördert?

Weil betriebliche Ausbildungen durch BAföG nicht gefördert werden (siehe Frage 10), werden Auszubildende des klassischen zweiten Bildungsweges in besonderem Maße durch BAföG gefördert.

Wer also z. B. nach einer drei Jahre dauernden berufsqualifizierenden Ausbildung an einer Berufsfachschule noch die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule nachmacht und anschließend studiert, bekommt u. U. alle Ausbildungsabschnitte durch BAföG gefördert.

12. Wie viel darf ich dazu verdienen?

Bei Schülern hängt dies von der Schulform und damit vom spezifischen Freibetrag ab.

Studierende dürfen als ledige, kinderlose Erwerbstätige in unselbstständiger Arbeit in einem zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum insgesamt 4.206 Euro brutto verdienen. Ob dies in gleichmäßigen Monatsbeträgen (also ca. 350 Euro pro Monat) geschieht oder in wenigen Wochen (z. B. in den Semesterferien) ist für das BAföG belanglos.

Die Auszubildenden sind verpflichtet ihre Einkünfte dem BAföG-Amt mitzuteilen. Kennt man seinen Verdienst ungefähr, gibt man eine Prognose im Antrag ab, oder teilt diese dem Amt bei Arbeitsbeginn mit. Am Ende des Bewilligungszeitraumes gibt man dem Amt einen Nachweis über seine erzielten Einkünfte. Man sollte im eigenen Interesse die erzielten Einkünfte melden, da es eine Ordnungswidrigkeit (mit eventuellem Bußgeld) ist, wenn man die Meldung unterlässt.

Wer neben der Ausbildung noch jobbt, sollte auch die Zuverdienstgrenze beim Kindergeld beachten.

13. Wie lange bekomme ich BAföG?

- Bei Schulausbildungen bestimmt die Ausbildungsordnung die Dauer der Förderung. Notwendige Wiederholungen einer Klasse werden einmalig ebenfalls gefördert, mehrmalige Wiederholungen nur in Ausnahmefällen. Freiwilliges Wiederholen hingegen wird nicht gefördert.
- Bei Hochschulausbildungen bestimmt die Regelstudienzeit die Förderungsdauer.

Diese kann sich aufgrund von Auslandsstudienzeiten, Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Gremientätigkeit im Studium etc. „verlängern“.

14. Wird BAföG durchgehend bezahlt oder ist es abhängig von Nachweisen?

- Bei Studierenden wird im Fall einer „Zwischenprüfung“ vor dem vierten Semester, sonst zu Beginn des fünften Fachsemesters ein Eignungsnachweis von der Hochschule verlangt. Dieser ist Voraussetzung, (weiter) BAföG zu erhalten. Die Anforderungen an diese Nachweise legt die Hochschule in ihren Fachbereichen oder Fakultäten fest.
- Bei Schulausbildungen gilt der regelmäßige Unterrichtsbesuch als Eignung für den BAföG-Bezug. Die Ausbildungsstätten melden dem BAföG-Amt eventuelle nicht entschuldigte Fehlzeiten. Fehlzeiten können dazu führen, dass die Förderung eingestellt wird. (Zur Wiederholung der Klasse: siehe Frage 13.)

15. Was tun, wenn die Förderungshöchstdauer nicht reicht?

Wenn sich das Studium aufgrund von Auslandsstudienzeiten, Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Gremientätigkeit etc. „verlängert“ kann die Förderung über die Höchstdauer hinaus erfolgen.

Bei Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft wird die Förderung nicht wie sonst zu 50 Prozent als Darlehen, sondern als reiner Zuschuss ausbezahlt.

Bis zu vier Semestern nach der letzten BAföG-geförderten Phase kann die „Hilfe zum Studienabschluss“ als reines Bank-Darlehen beansprucht werden. Voraussetzung: Die Studierenden sind zur Abschlussprüfung zugelassen und können ihr Studium innerhalb von 12 Monaten berufsqualifizierend abschließen.

16. Wird auch ein Masterstudium gefördert?

Ja, folgt einem konsekutiven Bachelor- ein darauf aufbauendes Masterstudium, ist auch dieses förderungsfähig. Ein fachlicher Zusammenhang zwischen Bachelor- und Masterstudium ist für die BAföG-Förderung nicht erforderlich, die Studien müssen auch nicht unmittelbar aufeinander folgen, es kann durchaus eine Phase der Berufstätigkeit dazwischen liegen.

Wird das Masterstudium nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen, ist es in aller Regel nicht mehr förderungsfähig.

17. Gibt es auch für Ausbildungen im Ausland BAföG?

BAföG kann auch für eine Ausbildung im Ausland gezahlt werden.

- **Schüler** von Berufsfachsschulen können gefördert werden, wenn der Auslandsaufenthalt in der Ausbildungsordnung verbindlich vorgeschrieben ist.
- Die meisten **Studierenden** können an ausländischen Hochschulen gefördert werden. Dies gilt sowohl, wenn sie (z. B. im Grenzgebiet) in Deutschland wohnen und täglich eine Hochschule im Ausland besuchen, als auch für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt im Ausland im Rahmen eines Inlandsstudiums. Sie können auch nach einem mindestens einjährigen Studium im Inland ihr Studium in einem Land der europäischen Union beenden.

18. Verliere ich meinen BAföG-Anspruch, wenn ich mein Studienfach wechsele?

- Studierende können ihr Studienfach aus wichtigem Grund wechseln, wenn sie dabei nicht mehr als drei Semester verlieren. Wer also im vierten Semester wechselt, müsste ins zweite Semester eingestuft werden können um noch aus wichtigem Grund wechseln zu können. Bei erstmaligem Wechsel bis zu Beginn des dritten Fachsemesters braucht der Fachwechsel in der Regel nicht begründet werden, sonst ist der Wechsel stets schriftlich zu begründen.
- Verlieren die Studierenden mehr als drei Semester muss ein unabweisbarer Grund vorliegen. Dies sind überwiegend Gründe der Berufsunfähigkeit o.ä. Ist ein solcher Grund nicht gegeben, kann keine weitere Ausbildung, auch keine Fachschulausbildung, mehr gefördert werden.

19. Ich habe keinen Kontakt mehr zu meinem Vater, muss ich sein Einkommen trotzdem angeben?

Die Einkommen beider Eltern werden zur Berechnung der Förderungshöhe herangezogen, da das BAföG nachrangig zu den Unterhaltsverpflichtungen der Eltern steht. Das Einkommen von Stiefeltern wird nicht herangezogen.

Laut Gesetz wird von den Auszubildenden erwartet, die Eltern jeweils anzuschreiben und sie zum Ausfüllen der Formblätter aufzufordern. Ist die Adresse nicht ermittelbar oder antworten die Eltern nicht, kann im Rahmen eines „Vorausleistungsverfahrens“ das Amt die weiteren Schritte übernehmen. Dieses Verfahren muss mit dem Formblatt 8 beantragt werden.

20. Meine Mutter ist dieses Jahr arbeitslos geworden und hat kein Geld, um mich zu unterstützen. Was kann ich tun?

Normalerweise werden bei Eltern (und Ehegatten) die Einkommen des vorletzten Kalenderjahres bei der Berechnung der Förderungshöhe zu Grunde gelegt, da hier meist der Steuerbescheid vorliegt.

Ist das Einkommen im aktuellen Bewilligungszeitraum (BWZ) jedoch voraussichtlich wesentlich niedriger - wie im Fall der Arbeitslosigkeit, Rente etc. - kann das Einkommen im BWZ des jeweiligen Elternteils (Ehepartners) durch einen so genannten Aktualisierungsantrag (Formblatt 7) berücksichtigt werden.

Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den das BAföG gewährt wird, üblicherweise 12 Monate ab Ausbildungsbeginn bzw. Antragstellung.

21. Bis zu welchem Alter werde ich gefördert?

Wer vor Ausbildungsbeginn das 30. Lebensjahr vollendet, bekommt nur noch in wenigen Ausnahmefällen BAföG. Wird man während der Ausbildung 30 Jahre, hat dies keine Auswirkungen auf die Förderung.

22. Kann ich elternunabhängig gefördert werden?

Man kann elternunabhängig gefördert werden, wenn der „bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch“ gegenüber den Eltern nicht mehr besteht. Dies wird im BAföG angenommen, wenn man:

- bei Ausbildungsbeginn das 30. Lebensjahr vollendet hat, oder
- nach dem 18. Lebensjahr insgesamt fünf Jahre erwerbstätig war (Ausbildungszeiten zählen hierbei nicht mit), oder
- nach Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung noch mindestens drei Jahre erwerbstätig war. Kürzere Ausbildungszeiten können durch längere Erwerbstätigkeitszeiten ausgeglichen werden, umgekehrt geht es nicht.

Text: Udo Gödersmann, Sabine Kiel